

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1957

B. Entscheide kantonalen Behörden

8. Interkantonale Armenpflege. *Vermittlungspflicht der wohnörtlichen Armenpflege in Nichtkonkordatsfällen.*

I. In der Streitsache der *Armenpflege der Einwohnergemeinde G./SO* und der Armenbehörde *M./BE* betr. *Vermittlung der Kostgeldbeiträge der Kinder F.* ergibt sich folgendes:

1. Die Kinder A., geb. 1947 und M., geb. 1946, von G./BE sind seit dem Jahre 1948 bzw. 1949 in der Pflegefamilie W., G./SO. Gemäß Pflegevertrag vom 12. Juni 1953 verpflichtete sich die Armenbehörde M./BE, ein monatliches Kostgeld von Fr. 65.– pro Kind zu bezahlen, wobei die Auszahlung durch Vermittlung der Armenpflege der Einwohnergemeinde G. erfolgt. Im weitem leistete die Armenbehörde M. die notwendige Gutsprache für Kleideranschaffungen, welche auf Antrag der Armenpflege der Einwohnergemeinde G. besorgt werden. Ab 1. Juli 1953 wurde das Kostgeld für die Kinder durch die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. ausbezahlt.

2. Mit Schreiben vom 18. Januar 1954 gab die Pflegefamilie W. der Armenbehörde M. bekannt, daß sich die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. weigere, weitere Kostgeldzahlungen zu leisten, da die Gemeinde M. mit ihren Zahlungen im Rückstand sei. Die Armenbehörde M. teilte am 22. Januar 1954 der Armenpflege der Einwohnergemeinde G. mit, daß sie die Quartalsrechnungen sofort bezahle, sobald sie in deren Besitz gelangt sei. Leider habe die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. die Kostgeldrechnung für das 2. Semester 1953 direkt der Armenpflege M. zugestellt anstatt durch die Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Dadurch sei die Verzögerung entstanden. Sie gab auch bekannt, daß sie den Fall der Fürsorgedirektion des Kantons Bern melden werde, sofern sie weiterhin die Zahlungen verweigere.

3. Am 6. Februar 1954 unterbreitete die Armenbehörde M. die Angelegenheit der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, nachdem die Armenpflege G. jede weitere Zahlung verweigerte und verlangte, daß die Pflegegelder inskünftig direkt durch die Gemeinde M. bezahlt werden. Die Fürsorgedirektion des Kantons ersuchte das Departement des Armenwesens um Vermittlung. Das Departement des Armenwesens ersuchte deshalb die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. am 11. Februar 1954 die von der Gemeinde gutgesprochenen Pflegekosten auszurichten und hernach zu verrechnen, worauf diese am 26. Februar 1954 antwortete,

daß kein Konkordatsfall gegeben sei, weshalb sie sich nicht mehr mit der Angelegenheit befasse, nachdem ein Guthaben der Gemeinde G. von ca. Fr. 1100.— gegeben sei, denn die Gemeinde M. habe noch nichts an die vorgeschossenen Beträge bezahlt.

4. In der Folge wurde seitens des Departementes des Armenwesens und der Armenpflege der Einwohnergemeinde G. weiter korrespondiert und diese auf die in § 41 des Armenfürsorgegesetzes statuierte Pflicht aufmerksam gemacht. Auch wurde die Einwohnergemeinde G. ersucht, endlich einmal die Rechnung für die vorgeschossenen Pflegegelder beim Departement des Armenwesens zur Anmeldung zu bringen, damit die Verrechnung mit der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vorgenommen werden kann. Trotz allen Bemühungen war die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. nicht zu bewegen, ihren unverständlichen Standpunkt aufzugeben und für die verabreichten Kostgelder Rechnung an das Departement des Armenwesens zu stellen. Da diese Angelegenheit auch im Interesse der Pflegekinder und der Pflegefamilie bereinigt werden muß, sah sich das Departement des Armenwesens veranlaßt, diese Angelegenheit dem Regierungsrat zu unterbreiten.

II. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Gemäß § 32 Abs. 2 des Armenfürsorgegesetzes steht dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde des Armenwesens das Recht zu, wo es notwendig erscheint, von Amtes wegen einzugreifen und die erforderlichen Vorkehren zu treffen. Im vorliegenden Fall müssen solche Vorkehren getroffen werden, nachdem sich die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. strikte weigert, die gemäß Pflegevertrag vorgesehene Vermittlung des Pflegegeldes an die Pflegefamilie W. weiterhin vorzunehmen. Die Zuständigkeit des Regierungsrates ist auch deshalb gegeben, weil die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. den in den verschiedenen Schreiben des Departementes des Armenwesens des Kantons Solothurn erteilten Weisungen bis jetzt nicht nachgekommen ist.

2. Die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. vertritt den Standpunkt, daß sie nicht verhalten werden könne, die von der Armenbehörde M. gutgesprochenen Pflegegelder vorschußweise zu bezahlen. Nachdem sie bereits über Fr. 1100.— vorschußweise verausgabt und noch keine Rückzahlung erhalten habe, könne ihr nicht mehr zugemutet werden, daß sie weiterhin das Kostgeld der Kinder jeden Monat an die Pflegefamilie W. ausrichte. Die Stellungnahme ist jedoch unrichtig. — Es ist festzustellen, daß im vorliegenden Falle kein Konkordatsfall gegeben ist. Die Unterstützungspflicht obliegt allein der Gemeinde M., indem diese die Kinder F. bei der Pflegefamilie W. in G. placierte. Die Kinder können auch keinen Konkordatswohnsitz im Kanton Solothurn begründen. Unter den Konkordatskantonen besteht die Praxis, daß Außerkonkordatsfälle ebenfalls wie die Konkordatsfälle von den wohnörtlichen Behörden geführt werden, nachdem seitens des Heimatkantons die notwendige Gutsprache geleistet wurde. Die wohnörtliche Armenpflege leistet die auf Grund der von der heimatlichen zuständigen Behörde zugesicherte Unterstützung, wobei wie in Konkordatsfällen vierteljährlich Rechnung durch die wohnörtlichen Behörden zu stellen ist. Diese Praxis unter den Konkordatskantonen ist im solothurnischen Armenfürsorgegesetz noch *expressis verbis* verankert worden. § 41 des Armenfürsorgegesetzes bestimmt:

«Die Einwohnerarmenpflege hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen den nicht kantonsangehörigen Unterstützungsbedürftigen und ihren heimatlichen Armenbehörden; sie hat den letztern auf Verlangen Auskunft zu erteilen und *bewilligte Unterstützungen zu vermitteln.*»

Aus dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich eindeutig, daß die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. *verpflichtet* ist, die von der Armenbehörde M. gutgesprochenen Pflegegelder der beiden Kinder F. zu vermitteln und vierteljährlich darüber Rechnung zu stellen. Gegenüber dieser gesetzlichen Verpflichtung ist der Einwand, wonach die Einwohnergemeinde G. nicht verhalten werden könne, halbjährlich und noch länger die Kostgelder vorzuschießen, nicht stichhaltig; denn hätte sie gesetzes- bzw. konkordatsgemäß vierteljährlich im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung Rechnung gestellt, dann wäre kein Ausstand eingetreten. Vornehmste Aufgabe der wohnörtlichen Armenpflege in Bezug auf Außerkonkordatsfälle ist die Vermittlertätigkeit. Die wohnörtliche Armenpflege prüft die Verhältnisse des Unterstützungsbedürftigen, erstattet Bericht und stellt Antrag über die Höhe und das Ausmaß der wohnörtlich angemessenen Hilfe an die heimatliche Armenpflege. Dieser Verpflichtung kann sich die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. nicht entziehen. Sie ist daher zu verhalten, die von der Armenbehörde M. garantierten Kostgelder an die Pflegefamilie W. auszubezahlen und vierteljährlich Rechnung an das Departement des Armenwesens zu stellen. Das Oberamt O. ist zu beauftragen, darüber zu wachen, daß die Armenpflege der Einwohnergemeinde G. dieser Verpflichtung nachkommt. Sollte dem nicht so sein, ist das Oberamt O. zu verhalten, gemäß § 45 des Armenfürsorgegesetzes auf Kosten der Gemeinde G. die nötigen Anordnungen zu treffen bzw. die Zahlung der Kostgelder vorzunehmen. Das Verhalten der Armenpflege der Einwohnergemeinde G. ist zu rügen und der Regierungsrat muß sich bei weitem Widersetzlichkeiten eine Ordnungsbuße gemäß § 33 AFG vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 14. Mai 1954.)

9. Unterhaltspflicht. Zurechnung des Lohnes der Ehefrau zum Verdienst des Schuldners in der Alimentenbetreibung der geschiedenen ersten Ehefrau.

Der Schuldner wird für rückständige Unterhaltsbeiträge von seiner geschiedenen ersten Ehefrau betrieben. Er hat einen Lohn von Fr. 490.—. Die ebenfalls berufstätige zweite Ehefrau verdient monatlich Fr. 250.85. Es fragt sich, wieviel von ihrem Arbeitsverdienst den Einkünften des Ehemannes zuzurechnen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Ehefrau neben ihrer Erwerbsarbeit noch den Haushalt besorgt, ohne dafür fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen und auch damit einen erheblichen Beitrag an die ehelichen Lasten leistet. Hinsichtlich der Bemessung des Beitrages der Ehefrau hat sich die neueste Rechtsprechung (BGE 78 III 124) dahin ausgesprochen, daß laufende Alimentationsschulden des Mannes die Heranziehung der Ehefrau zu außergewöhnlich hohen Beiträgen rechtfertigen, sofern die Unterhaltspflicht schon bei der Heirat bestand und die Ehefrau damals bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse hat erkennen können, daß solche Leistungen nötig sein werden, um zu vermeiden, daß die Rechte der Alimentengläubiger durch die Eheschließung beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Schuldner hat im April 1954, nachdem seine Ehe mit der heutigen Gläubigerin am 4. Dezember 1951 auf Begehren der letztern geschieden worden war, seine jetzige Ehefrau geheiratet, mit der er schon während Bestehens der ersten, nunmehr geschiedenen Ehe ein ehewidriges Verhältnis unterhalten hat. Der jetzigen Ehefrau waren die Alimentationsverpflichtungen ihres Ehemannes schon vor Eingehung der Ehe bekannt. Es soll auch dem geschiedenen Ehegatten, dem Unterhaltsbeiträge an den andern Teil auferlegt wurden, nicht ermöglicht

werden, sich durch Wiederverheiratung und zwar sogar mit dem Teilnehmer am Ehebruch, sich dieser Unterhaltspflicht zu entziehen (BGE 55 III 156). Nach BGE 78 III 124 können die Beiträge der Ehefrau in derartigen Fällen wegen der Alimentationsschulden des Ehemannes unter Umständen so hoch bemessen werden, daß sie die durch die Ehe verursachte Zunahme der Auslagen des Mannes ausgleichen. Derartige Umstände liegen hier offensichtlich vor. Dagegen ist nach der zitierten Entscheidung der völlige Ausgleich der durch die Ehe verursachten Zunahme der Auslagen des Mannes wohl das Maximum, was auf dem Wege der Zurechnung des Frauenverdienstes bewirkt werden darf. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, nicht mehr als zwei Drittel des Arbeitserwerbes der Ehefrau dem Verdienst des Mannes zuzurechnen und ihr einen Drittel zur freien Verfügung zu belassen. Dies ist umsomehr gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß sie auf diese Weise, wenn man ihre Haushaltarbeit mit in Betracht zieht, in Wirklichkeit mit wesentlich mehr als zwei Drittel ihrer ganzen Arbeitskraft an die ehelichen Lasten beiträgt. Es sind somit von dem auf Fr. 250.85 berechneten Monatsverdienst der Frau Fr. 167.25 dem Verdienst des Mannes zuzurechnen . . .

Wenn vom Lohn des Schuldners auf Grund dieser Voraussetzung ein Betrag von Fr. 114.65 monatlich pfändbar erklärt wird, so stellt sich die erste Ehefrau nicht schlechter, als wenn sich der Ehemann nicht wieder verheiratet hätte, m.a.W. es wird durch die Beitragsleistung der Ehefrau die durch die Ehe verursachte Zunahme der Auslagen des Mannes sogar mehr als ausgeglichen. Wenn nämlich der Schuldner nach der Scheidung unverheiratet geblieben wäre, so wäre sein Notbedarf nach den Grundsätzen zu errechnen, wie sie für alleinstehende berufstätige Männer berechnet werden. Mit Rücksicht auf die einem alleinstehenden Mann erwachsenden Mehrauslagen für Wäsche, Flicker und zahlreiche Nebenaufwendungen ergäbe sich nach den bestehenden Richtlinien für ihn ein Existenzminimum von rund Fr. 390.-; es verbliebe somit bei gleichem Lohn ein pfändbarer Betrag von rund Fr. 100.-. Daraus ergibt sich, daß das oben gefundene Resultat auch bei den hier vorliegenden besonderen Verhältnissen nicht unbillig ist. Es mag auch darauf verwiesen werden, daß wie in BGE 78 III 125 gesagt wird, die Belastung der Ehefrau auch im eigenen Interesse der Alimentengläubiger nicht so weit getrieben werden darf, daß für die Ehefrau kein Anreiz zu so anstrengender Arbeit mehr besteht.

(Entscheid der Aufsichtsbehörde für SchKG des Kts. St. Gallen vom 23. Sept. 1954; aus Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs, 1956, Heft 3, S. 84 f.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Verwandtenunterstützung kann eine Person nur beanspruchen, wenn sie sich in einer Notlage befindet oder ohne den verlangten Beistand unvermeidlich in eine Notlage geraten würde. – Nicht in einer solchen Notlage befindet sich eine Person, wenn sie, ohne rechtlich verpflichtet zu sein, für eine Drittperson Unterhaltsleistungen erbringt, die ihre eigenen Mittel übersteigen und sie veranlassen, Unterstützungsbeiträge zu verlangen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 4. Dezember 1956 E. M., geb. 1912, Werkstättearbeiter in B., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter, Frau J. M., geb. 1884, ab 1. November 1956 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.- zu bezahlen. Diesen Entscheid hat E. M., vertreten durch Fürsprecher S., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, das Beitragsbegehren seiner Mutter sei abzuweisen.

Die Klägerin, Frau M., vertreten durch Fürsprecher P., beantragt Abweisung der Weiterziehung.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Hätte die Mutter des Rekurrenten das Beitragsbegehren wirklich im Namen ihres Ehemannes, des in einem Altersheim versorgten und bevormundeten Vaters des Rekurrenten, gestellt, so wäre der Rekurrent durchaus im Recht, wenn er die Prozeßlegitimation seiner Mutter bestreitet. Diese ist weder von ihrem Ehemann noch von dessen Vormund beauftragt worden, Unterstützungsbeiträge für ihn zu verlangen, und sie ist auch nicht von Gesetzes wegen befugt, es für ihn zu tun. Die Klägerin behauptet indessen gar nicht, im Namen ihres Ehemannes zu klagen. Sie verlangt Unterstützungsbeiträge für sich selber. Dies setzt jedoch gemäß Artikel 328 ZGB voraus, daß die Klägerin sich in einer unvermeidbaren Notlage befindet oder ohne den verlangten finanziellen Beistand des Sohnes unvermeidlich in Not geraten würde. Der Beklagte und Rekurrent bestreitet mit Recht, daß diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Klägerin erhält von ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn freie Unterkunft und Verpflegung, wie sie es sich ausbedungen hat, als der Tochter aus dem Erlös der Liegenschaft ihres Vaters ein Vorempfang von Franken 15000.— ausgerichtet wurde. Außerdem steht der Klägerin die AHV-Rente zur Verfügung, und endlich besitzt sie nach ihren eigenen Angaben noch ein restliches Sparguthaben. Für den Unterhalt der Klägerin wäre demnach hinreichend gesorgt. Die Klägerin kommt zwar für die Kosten der Versorgung ihres Ehemannes auf und ist deswegen zweifellos in eine Notlage geraten. Es besteht aber, abgesehen von den güterrechtlichen Beitragsleistungen (Art. 192 Abs. 2, Art. 201, 246 ZGB), keine rechtliche Pflicht der Ehefrau, für den Unterhalt des Ehemannes aufzukommen (vgl. Iris Meyer, Die Pflicht der Ehegatten zu wirtschaftlichem Beistand, Abh. z. schweiz. Recht, n. F. Heft 181, S. 44 ff.). Daß die Klägerin sich moralisch verpflichtet fühlt, für ihren erwerbsunfähigen Ehemann zu sorgen, ist anerkennenswert. Wenn ihre freiwilligen Leistungen aber ihre Mittel übersteigen, kann sie daraus keine Rechte gegenüber ihren unterstützungspflichtigen Verwandten ableiten. Der beklagte Sohn und Rekurrent ist berechtigt, einzuwenden, daß die Klägerin sich keineswegs in einer Notlage befände, wenn sie ihre freiwilligen Unterhaltsleistungen für den Ehemann auf dasjenige Maß herabsetzte, das ihr gestattetete, sich selber, ohne Inanspruchnahme ihrer Verwandten, durchzubringen. Er wurde bereits ausgeführt, daß für den Unterhalt der Klägerin hinreichend gesorgt wäre, wenn sie ihre Mittel nicht in offensichtlich untragbarem Maße für den Unterhalt ihres Ehemannes verwendete. Der Einwand des Rekurrenten ist daher begründet und das Beitragsbegehren der Klägerin abzuweisen. Der Beklagte und Rekurrent scheint sich dessen durchaus bewußt zu sein, daß die Klägerin voraussichtlich gezwungen sein wird, ihre Leistungen für den Ehemann herabzusetzen, was wiederum dessen Vormund veranlassen wird, wegen des Ausfalles an den Beklagten als Sohn des Versorgten zu gelangen. Der Beklagte erklärt sich denn auch grundsätzlich bereit, seinen Vater unterstützen zu helfen.

2. Der Rekurs des Beklagten ist somit gutzuheißen. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind gemäß § 16 Abs. 3 des Armen- und Niederlassungsgesetzes von der unterliegenden Klägerin zu tragen. Vom Zuspruch einer Parteientschädigung an den Beklagten ist dagegen in Anwendung von Art. 40 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 58 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung abzusehen.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Februar 1957.)